



**Überleitungsabkommen
zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung von
Versicherungszeiten**

zwischen der

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

und

**den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft
kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.
– Fachvereinigung Zusatzversorgung –**

vom 3./22. Dezember 2004

in der Fassung des Dritten Ergänzungs-/Änderungsabkommens

vom 23. April / 5. Mai 2015

§ 1 Gegenstand

- (1) Mit diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien zur gegenseitigen Anerkennung der bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtver-

sicherung, soweit dadurch die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften und die Zuteilung von Bonuspunkten dem Grunde nach erfüllt werden.

- (2) ¹Soweit die für die Gewährung einer Betriebsrente erforderliche Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten bei einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse nicht erfüllt wird, werden alle Versicherungsverhältnisse einer/eines Versicherten bei den an diesem Abkommen beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen (Kassen) berücksichtigt. ²Ist der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten, gilt die Wartezeit für die Gewährung einer Betriebsrente auch dann als erfüllt, wenn der Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist.
- (3) Soweit die für die Zuteilung von Bonuspunkten an beitragsfrei Versicherte erforderliche Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten bei einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse nicht erfüllt wird, werden alle Versicherungsverhältnisse einer/eines Versicherten bei den an diesem Abkommen beteiligten Kassen berücksichtigt.
- (4) Für die Zuteilung von Bonuspunkten gelten auch beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt haben, als pflichtversichert, wenn sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres als Pflichtversicherte bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse gemeldet sind.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Versicherungszeiten werden gegenseitig anerkannt, wenn
 - a) die Versicherungspflicht bei einer Kasse endet und bei einer anderen Kasse eine neue Pflichtversicherung begonnen hat, weil die/der Versicherte ein neues Arbeitsverhältnis begründet hat oder

- b) bei mehreren Kassen gleichzeitig bestehenden Pflichtversicherungen die Versicherungspflicht bei einer Kasse endet oder
 - c) bei Pflichtversicherungen, die bei zwei Kassen bestehen, die Versicherungspflicht gleichzeitig endet.
- (2) Die gegenseitige Anerkennung findet auch dann statt, wenn die/der Versicherte bereits einen Anspruch auf Betriebsrente gegen eine Kasse hat und bei einer anderen Kasse erneut pflichtversichert wird.
- (3) ¹Versicherungszeiten werden gegenseitig auch anerkannt, wenn die Versicherungspflicht bei der neu zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. ²Die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Wartezeit erfüllt ist.
- (4) Die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten ist ausgeschlossen, soweit die/der Versicherte bei der bisher zuständigen oder der neu zuständigen Kasse die Erstattung der Beiträge verlangt.
- (5) ¹Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht findet die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten auch dann statt, wenn ein/e Arbeitnehmer/in, der/die bei einem Mitglied einer Kasse nach Erreichen eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters eingestellt worden ist, früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist. ²Dies gilt auch dann, wenn die andere Kasse eine Betriebsrente gewährt.

§ 3 Übergang von Gruppen von Versicherten

¹Gehen unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen Aufgaben von einem Arbeitgeber, der Beteiligter oder Mitglied einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, auf einen anderen Arbeitgeber über, der Beteiligter oder Mitglied einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse ist, und werden die Arbeitnehmer, die in dem

übergehenden Bereich tätig sind, von dem neu zuständigen Arbeitgeber übernommen, findet dieses Abkommen entsprechende Anwendung. ²Satz 1 ist anzuwenden, wenn

- a) aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Gebietsreform oder aufgrund sonstiger Aufgabenverlagerungen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, Aufgaben übergehen,
- b) ein Arbeitgeber eine Einrichtung eines Beteiligten oder Mitglieds oder einen Teil einer Einrichtung übernimmt,
- c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts in sich aufnimmt und diese infolge der Aufnahme erlöschen, oder
- d) aus mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon eine juristische Person des öffentlichen Rechts neu gebildet wird sowie die Aufgaben auf diese verlagert werden und die Zusatzversorgung bei einer an diesem Abkommen beteiligten Kasse durchgeführt wird.

§ 4 Antragserfordernis

- (1) ¹Versicherungszeiten werden nur auf Antrag der/des Versicherten oder - zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht - der/des Beschäftigten gegenseitig anerkannt. ²Im Falle des Todes einer/eines Versicherten kann der Antrag durch einen rentenberechtigten oder durch die Anerkennung von Versicherungszeiten rentenberechtigten Hinterbliebenen gestellt werden.
- (2) Die/der Versicherte nimmt ab Ende des Monats, in dem der Antrag bei der neu zuständigen Kasse eingegangen ist (vgl. § 5), an der Bonuspunkteverteilung bei Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen teil.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Der Antrag ist bei der neu zuständigen Kasse (Absatz 2) zu stellen, die die bisher zuständige Kasse unverzüglich über den Antragseingang nach Maßgabe der Anlage 1 unterrichtet.
- (2) ¹Für die Entgegennahme des Antrags ist die Kasse zuständig, bei der die Versicherungspflicht besteht, oder, wenn keine Versicherungspflicht mehr besteht, die Kasse, bei der zuletzt die Versicherungspflicht bestanden hat; im Falle des § 2 Abs. 5 ist die Kasse zuständig, bei der durch die Anerkennung früherer Versicherungszeiten die Versicherungspflicht entsteht. ²Im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b ist die Kasse zuständig, bei der die Versicherungspflicht fortbesteht. Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c kann die/der Antragsberechtigte wählen, welche Kasse für den Antrag zuständig sein soll.
- (3) Geht der Antrag bei der bisher zuständigen Kasse ein, leitet diese ihn unverzüglich an die neu zuständige Kasse weiter.

§ 6 Mitteilungspflichten

- (1) ¹Die bisher zuständige Kasse übermittelt die für die Anerkennung von Versicherungszeiten notwendigen Daten nach Maßgabe der Anlage 1. ²Die elektronische Übermittlung erfolgt nach Maßgabe der DATÜV-Überleitung.
- (2) Die bisher zuständige Kasse teilt der neu zuständigen Kasse nachträgliche Korrekturen der übermittelten Daten unverzüglich mit.
- (3) Verlangt die/der Versicherte nachträglich von der bisher oder der neu zuständigen Kasse die Erstattung der Beiträge, ist dies der anderen Kasse mitzuteilen.

§ 7 Versorgungsausgleich

In Fällen des Versorgungsausgleichs unterrichten sich die Kassen gegenseitig über den Eingang eines Auskunftersuchens durch ein Familiengericht.

§ 8 Rentenberechnung

- (1) ¹Jede Kasse ermittelt die von ihr zu zahlende Betriebsrente aufgrund der bei ihr erworbenen Versorgungspunkte eigenständig. ²Dabei sind die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Besonderheiten zu berücksichtigen.
- (2) ¹Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften ist zunächst die Summe der Betriebsrentenansprüche festzustellen. ²Der sich daraus ergebende Ruhensbetrag ist anschließend anteilig von den Kassen entsprechend dem Verhältnis der ungekürzten Betriebsrentenansprüche anzurechnen.
- (3) ¹Zur Ermittlung von Versorgungspunkten aus Zurechnungszeiten werden für das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Zeitraum gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelte bei an diesem Abkommen beteiligten Kassen durch die zuletzt zuständige Kasse zusammengerechnet. ²Die auf Zurechnungszeiten entfallenden Versorgungspunkte werden von der zuletzt zuständigen Kasse bei den Rentenleistungen berücksichtigt. ³Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bei mehreren an diesem Abkommen beteiligten Kassen eine Versicherungspflicht bestand.

§ 9 Kassenwechsel des Arbeitgebers

Dieses Abkommen findet keine Anwendung, wenn Pflichtversicherungen enden und durch denselben Arbeitgeber bei einer anderen an diesem Abkommen beteiligten Kasse neu begründet werden, weil der Arbeitgeber die Kasse gewechselt hat.

§ 10 Kündigung

- (1) Dieses Abkommen kann - auch mit Wirkung für einzelne Kassen – unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit eine Einzelüberleitung nach dem 31. Dezember 2001 nach dem bisherigen Überleitungsabkommen durchgeführt worden ist, bleibt die Überleitung nach dem bisherigen Überleitungsabkommen wirksam.
- (2) ¹Hat in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 20. November 2003 ein Aufgabenübergang nach § 2 b Abs. 1 des Überleitungsabkommens vom 12. Dezember 1977 / 20. Februar 1978 i.d.F. des 11. Änderungsabkommens vom 9. / 20. November 2001 stattgefunden, verbleiben die bis zum Aufgabenübergang entstandenen Verpflichtungen aus Anwartschaften und Renten bei der bisher zuständigen Kasse. ²Die neu zuständige Kasse entrichtet einen nach dieser Vorschrift zu berechnenden Ausgleichsbetrag an die bisher zuständige Kasse. ³Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten Anwendung. ⁴Bereits abgewickelte Fälle bleiben unberührt.
- (3) Hat die Pflichtversicherung bei der bisher zuständigen Kasse am 31. Dezember 2001 geendet und bei der neu zuständigen Kasse am 1. Januar 2002 begonnen, gilt die/der Versicherte für die Ermittlung der Startgutschrift durch die bisher zuständige Kasse als am 1. Januar 2002 pflichtversichert.

- (4) § 3 gilt im Verhältnis der VBL zu einer kommunalen Zusatzversorgungskasse nur dann, wenn diese in ihre Satzung eine Regelung übernommen hat, die dem § 15 Abs. 3a der Mustersatzung der AKA vom 28. März 2002 i. d. F. der 2. Änderung vom 20. Dezember 2003 entspricht.

§ 11a Sonderregelung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse mit Sitz in Darmstadt (EZVK) und die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln)

- (1) Die VBL und die EZVK sowie die KZVK Köln erkennen die bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung nur insoweit gegenseitig an, als dadurch die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften dem Grunde nach erfüllt werden (§ 1 Abs. 2). In Bezug auf die Zuteilung von Bonuspunkten findet keine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung statt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung ist bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen zusammen mit dem Antrag auf Betriebsrente zu stellen. Soweit die satzungsgemäße Wartezeit für die Gewährung einer Betriebsrente bei einer Kasse nicht erfüllt ist oder als erfüllt gilt, sind weitere Versicherungszeiten bei den anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen vom Rentenberechtigten nachzuweisen. Dazu hat der Rentenberechtigte auf Verlangen einer Kasse einen Versicherungsnachweis einer anderen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen vorzulegen.
- (3) Abweichend von § 6 werden zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen die für die Durchführung der Sonderregelung erforderlichen Daten nach Maßgabe der Anlage 1a manuell übermittelt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Überleitungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Das Überleitungsabkommen vom 12. Dezember 1977 / 20. Februar 1978 i.d.F. des 11. Änderungsabkommens vom 9. / 20. November 2001 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft; § 11 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Pflichtversicherungen, die vor dem 1. Januar 2002 bei einer neu zuständigen Kasse begonnen haben, gilt das bisherige Überleitungsabkommen mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 fort.

Protokollnotiz:

Dieses Überleitungsabkommen schließt nicht aus, dass im Einvernehmen zwischen bisher und neu zuständiger Kasse auch Überleitungen entsprechend den Regelungen des Überleitungsstatuts der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung vereinbart werden können. Soweit ein gesetzlicher Anspruch von Versicherten auf Übertragung besteht, erklären VBL und AKA ihre Bereitschaft, diese nach den Vorschriften des Überleitungsstatuts vom 24. Mai 2004 durchzuführen¹.

Protokollnotiz zur Datenübermittlung von Pflichtversicherungszeiten in den Fällen des § 43 Abs. 1 AKA-MS/§ 45 Abs. 1 VBLS:

Für die Überprüfung, ob ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist, werden bei Nichtsozialrentnern Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung als Beitragszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt (§ 43 Abs. 1 AKA-MS/§ 45 Abs. 1 VBLS). AKA und VBL stimmen

¹ Prüfung durch VBL bleibt vorbehalten.

überein, dass nicht nur Pflichtversicherungszeiten bei einer Kasse berücksichtigt werden, sondern die in der Zusatzversorgung insgesamt zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten. Die Anerkennung von Pflichtversicherungszeiten soll im Wege der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten nach dem Überleitungsabkommen abgewickelt werden. Soweit kein Antrag auf gegenseitige Anerkennung gestellt worden ist, tauschen die Kassen die Pflichtversicherungszeiten in diesem Fall außerhalb des Überleitungsverfahrens aus (in diesem Fall erfolgt keine gegenseitige Anerkennung; die Versicherungszeiten werden nur zur Prüfung des Versicherungsfalls gemäß §§ 43, 31 AKA-MS, §§ 45, 33 VBLS verwendet).